

Das Urteil des VG Hamburg vom 19.09.2018 (13 K 3752/15) betrifft die Klage einer nordrhein-westfälischen Kommune gegen einen nach § 26 Abs. 6 KrWG erteilten Feststellungsbescheid der Stadt Hamburg, der die Grundlage einer bundesweiten Rücknahmeaktion für Alttextilien bildet. Dieser Bescheid enthält eine ausdrückliche Regelung, wonach das die Rücknahme betreibende Modeunternehmen auch Alttextilien zurücknehmen darf, die der Kunde bei anderen Vertreibern erworben hat. Hierdurch sah sich die klagende Stadt in ihren Rechten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ihrem grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrecht verletzt. Dem hat das VG Hamburg nun widersprochen und die Klage erstinstanzlich als unzulässig abgewiesen. Nach Auffassung des VG Hamburg fehlt der Klägerin die erforderliche Klagebefugnis, weil sich weder aus den Regelungen über den Feststellungsbescheid noch aus den Vorschriften der §§ 17, 18 KrWG subjektive Rechte des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ergeben. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie sah das VG Hamburg im vorliegenden Fall allenfalls als mittelbar beeinträchtigt an. Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Im Ergebnis gewährt ein Feststellungsbescheid dem Betreiber eines freiwilligen Rücknahmesystems somit eine hohe Rechtssicherheit, weil einerseits die Kommunen an die in dem Bescheid getroffene Feststellung des Vorliegens einer freiwilligen Rücknahme gebunden sind, solange der Bescheid nicht aufgehoben wird; insbesondere dürfen sie das Rücknahmesysteme nicht als gewerbliche Sammlung behandeln und auf der Grundlage der §§ 17, 18 KrWG hiergegen einschreiten. Andererseits können die Kommunen eine Aufhebung des Bescheides mangels Klagebefugnis nicht im Klageweg erzwingen. Ein kleiner Wermutstropfen besteht darin, dass sich das VG Hamburg in der schriftlichen Urteilsbegründung strikt auf Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage beschränkt und zu der Kernfrage einer Rücknahme fremder Produkte nicht auch in der Sache Stellung genommen hat. In der mündlichen Verhandlung im April hatte die Kammer noch deutlich zu erkennen gegeben, dass sie auch insoweit der Rechtsauffassung der Stadt Hamburg und des beigeladenen Modeunternehmens folgt und eine Beschränkung der Rücknahme auf Produkte, die bei der Beigeladenen erworben wurden, nicht für geboten hält.

Zitiert aus <https://www.recyclingmagazin.de/2018/09/25/urteile-zur-freiwilligen-ruecknahme-von-alttextilien/>